



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

vom 30. November 2022

Referenz-Nr.: ID BD01067600 / Archiv G 5 I / GWR I 8-16 / GWV 2022-0338

Kontakt: Annette Jenny, Stv. Sektionsleiterin/Grundwasserschutz, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwasserfassung Hardwald. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf

Betroffene Gemeinderat Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon
Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf
Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hardwald (GWR I -16) vom 17. Januar 2022
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hardwald (GWR I -16)
vom 17. Januar 2022
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Dietlikon
vom 15. November 2022
- Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Bassersdorf
vom 25. Oktober 2022

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Hardwald (GWR I 8-16), Dietlikon
Unterlagen und Bassersdorf / ZH – Überprüfung und Anpassung der Schutzzonen», Jäckli Geologie AG, Zürich, vom 15. Oktober 2021

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17. November 2022 reichte die Gemeinde Bassersdorf die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassung Hardwald (Grundwasserrecht/GWR I 8-16) der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1697/1989 wurden die Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hardwald genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und das Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck erarbeitete die Jäckli Geologie AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 15. Oktober 2021 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 5. Januar 2022 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 25. Oktober und 15. November 2022 hoben die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 13. Dezember 1988 und 16. Januar 1989 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliessen das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassung Hardwald gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Dietlikon und Bassersdorf.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1697/1989 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hardwald (GWR I 8-16) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf vom 25. Oktober und 15. November 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassung Hardwald (GWR I 8-16) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hardwald zusammen mit ihren Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassung Hardwald (Grundwasserrecht I 8-16)

Dietlikon und Bassersdorf. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2022-0338 vom 30. November 2022 die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf vom 25. Oktober und 15. November 2022 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um das Pumpwerk Hardwald und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, 8305 Dietlikon, sowie der Gemeindekanzlei Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, 8303 Bassersdorf, eingesehen werden.»

4. Die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.
6. Die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle von den aufgehobenen sowie den erneuerten Schutzzonen betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Die Gemeinderäte Dietlikon und Bassersdorf werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinden Dietlikon und Bassersdorf nachzuführen und den Vollzug dem AWEL, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.
Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen

Staatsgebühr:	Fr.	666.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	786.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Dietlikon, Bahnhofstrasse 60, Postfach 182, 8305 Dietlikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gemeinderat Bassersdorf, Karl Hügin-Platz, Postfach, 8303 Bassersdorf (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Bassersdorf, Plätzliweg 4, 8303 Bassersdorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gruppenwasserversorgung Lattenbuck, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Dietlikon vom 25. Oktober 2022
 - Gemeinderatsbeschluss Bassersdorf vom 15. November 2022

- Kantonales Labor Zürich, Föhrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **02. Dez. 2022**